

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (FG)
neu: Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)****Stellungnahme der CRUS vom 14. März 2008**

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2007 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (FG) eröffnet (neu: Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG). Obwohl sie in der Liste der Vernehmlassungsadressaten – im Gegensatz zu KFH und COHEP – nicht aufgeführt ist, ergreift die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) die Gelegenheit zur Stellungnahme und präsentiert nachfolgend ihre Überlegungen zum Gesetzesentwurf FIFG.

Die Plenarversammlung der CRUS hat diese Gesetzesvorlage aufgrund der Vorarbeiten ihrer Delegation Forschung am 14. März 2008 behandelt und über die Stossrichtung und die Argumentation der vorliegenden Stellungnahme einhellig beschlossen. **Sie stellt grundsätzlich die Zweckmässigkeit einer Teilrevision des FG in Frage und empfiehlt stattdessen die sofortige Inangriffnahme der Gesamtrevision** (I Allgemeine Erwägungen). Trotzdem kommentiert sie – für den Fall, dass diese Teilrevision weiter verfolgt wird – die Inhalte der Gesetzesvorlage und schlägt Alternativen vor (II Inhaltliche Erwägungen). Dieser Teil der Stellungnahme gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Verfassungsrechtliche Grundlage des FIFG
- Status KTI
- Aufgabenteilung KTI und Bundesverwaltung
- Komplementarität der Förderinstitutionen vs. Aufteilung nach Forschungstypen.

I Allgemeine Erwägungen*Vorschlag Teilrevision FG:*

Seit Mai 2006 ist die Innovationsförderung des Bundes neben der Forschungsförderung explizit in der Bundesverfassung verankert (Art. 64 BV). Während mit der neuen Bundesverfassung eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Innovationsförderung vorhanden ist, fehlt auf Gesetzesstufe – wie es der Bericht zur Vernehmlassung formuliert – eine transparente, umfassende und zeitgemässe Regelung.¹ Mit der Teilrevision des FG wird die gesetzliche Grundlage für die Innovationsförderung des Bundes geschaffen.

¹ Die Innovationsförderung ist im Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 20. September 1954 sowie in verschiedenen weiteren Erlassen geregelt.

Die Teilrevision FG wurde unabhängig von der Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vorbereitet (vgl. Bericht S. 4, Anmerkung 7). Demgegenüber soll die umfassende Neuregelung für die Planung und Steuerung der Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes im Rahmen einer Gesamtrevision des FG, welche zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen wird, zeitlich und inhaltlich mit dem neuen HFKG koordiniert erfolgen (vgl. Bericht S. 10, ebenfalls gemäss einer Fussnote).

Erwägungen der CRUS:

Die CRUS anerkennt die Dringlichkeit des Revisionsbedarfs beim FG im Hinblick auf die Innovationsförderung:

- Einerseits bilden die derzeit geltenden Regelungen der Innovationsförderung nur eine unzureichende Basis. Eine Erneuerung der gesetzlichen Grundlagen ist angezeigt.
- Andererseits sind Innovation und Forschung eng miteinander verbunden. Die Integration der Innovationsförderung in das FG ist deshalb zu begrüssen.

Die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Teilrevision FG zu erneuern, bildet hingegen für die CRUS keine zufrieden stellende Lösung. Diese Teilrevision beschränkt sich auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, lässt jedoch ausser Acht, dass die Forschungs- und Innovationsförderung einen integralen Bestandteil der schweizerischen Hochschullandschaft bildet, die derzeit unmittelbar vor einer weitgehenden Neuordnung steht (bereits erfolgte Revision der Bildungsverfassung sowie anstehende Konkretisierung im Rahmen des HFKG). Gemäss der lakonischen Anmerkung 7 auf S. 4 des Berichts zur Vernehmlassung weist die Teilrevision FG keine Überschneidungen mit dem HFKG auf und kann unabhängig von dessen Ausarbeitung vorgenommen werden (während die Gesamtrevision FG und das HFKG abgestimmt werden sollen). Die CRUS ist der Ansicht, dass eine koordinierte Ausarbeitung von FG und HFKG im Hinblick auf die Kohärenz der schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik von zentraler Bedeutung ist. Eine präjudizierende Teilrevision ist vor diesem Hintergrund nicht zu verantworten:

- Sie birgt einerseits die Gefahr der Schaffung von Inkonsistenzen und Schnittstellenproblemen, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass nicht das Gesamtgefüge revidiert wurde, sondern die neuen Bestimmungen zur Innovationsförderung in eine bereits bestehende Struktur eingearbeitet sind.
- Sie verzögert andererseits die Aufnahme der Arbeiten für die anstehende Gesamtrevision, welche eine umfassende Neuordnung der Forschungs- und Innovationsförderung erlaubt. Wenn diese erst nach Fertigstellung der HFKG-Vorlage bzw. der Vernehmlassung zum HFKG einsetzen, wird sich das Koordinationsproblem in umgekehrter Weise stellen.
- Schliesslich präjudiziert die parlamentarische Behandlung einer Teilrevision de facto nicht nur die zukünftige Gesamtrevision, sondern auch wichtige Punkte der Diskussion über das HFKG.

Die CRUS ist sich bewusst, dass die Erneuerung der Grundlagen der Innovationsförderung dringlichen Charakter hat – die Gesamtrevision ist deshalb unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Gerade die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass eine Überarbeitung im Rahmen einer breit abgestützten Gesamtrevision nicht zuletzt deshalb angezeigt ist, weil im Gesetzesentwurf Grundsatzfragen ungeklärt bleiben (Status der KTI) oder nicht befriedigend gelöst wurden (Aufgabenteilung KTI/Bundesverwaltung). Auch finden zentrale Aspekte im FIFG keinen Eingang (Rolle der Hochschulen in der Innovationsförderung).

Vorschlag CRUS:

- **Der Teilrevision FG ist eine Gesamtrevision vorzuziehen.**
- **Diese ist unverzüglich und unter Einbezug sämtlicher Akteure in Angriff zu nehmen.**

II Inhaltliche Erwägungen

Für den Fall, dass die Teilrevision FG trotzdem durchgeführt wird, kommentiert die CRUS nachfolgend die Inhalte der Gesetzesvorlage. Sie schlägt dabei Alternativen vor, verzichtet jedoch bewusst darauf, Formulierungen vorzuschlagen.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen (Ingress)

Vorschlag Teilrevision FG:

Gemäss Bericht zur Vernehmlassung haben die Innovationsförderung des Bundes sowie die Tätigkeit der KTI einen forschungspolitischen und einen konjunkturpolitischen Aspekt. Die Aufgaben des Bundes im Bereich der Innovationsförderung stützen sich denn auch einerseits auf Art. 100 Abs. 1 BV („*Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung*“). Dieser verfassungsrechtliche Bezug wurde aus dem Krisenbekämpfungsgesetz (bisherige rechtliche Grundlage der KTI) übernommen. Andererseits stützt sich die Vorlage auf Art. 64 Abs. 1 BV, welcher aufgrund der Revision der Bildungsverfassung neben der Forschungsförderung neu auch die Innovationsförderung umfasst („*Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation*“). Gleichzeitig hält der Bericht fest, dass die mittelfristige innovationspolitische Dimension der Fördertätigkeit – insbesondere der Förderung der Innovation über F&E – ein immer stärkeres Gewicht erhielt, während die Förderung der angewandten Forschung ursprünglich konjunkturpolitisch motiviert war (S. 3).

Erwägungen der CRUS:

Der Bezug auf Art. 64 Abs. 1 BV (Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Innovation) ist unbestritten. Demgegenüber ist aus Sicht der CRUS der Bezug auf Art. 100 Abs. 1 BV nicht mehr gerechtfertigt:

- Forschungs- und Innovationsförderung ist kein Instrument der Konjunkturpolitik: Sie ist nicht in der Lage, kurzfristige Beiträge an die Beeinflussung der konjunkturell bedingten Beschäftigungslage zu leisten, sondern orientiert sich an längerfristigeren Horizonten. Sie leistet somit allenfalls Beiträge zur Vermeidung oder Verminderung langfristiger, struktureller Arbeitslosigkeit.
- Für zahlreiche Forschungsbereiche – beispielsweise für gewisse Disziplinen der Geisteswissenschaften – macht eine Zuordnung zur unmittelbaren nationalen Wirtschaftspolitik zudem keinen Sinn.

Eine erfolgreiche Innovationspolitik hängt wesentlich vom Zusammenspiel der in Forschung und Innovation tätigen Institutionen ab. Auf den Bezug auf Art. 100 BV ist deshalb zu verzichten. Der Artikel wäre allenfalls beizuziehen, falls dem Bund oder der KTI konjunkturpolitische Aufgaben übertragen werden – allerdings wären diese Bestandteil der Wirtschaftspolitik und lägen damit im Kompetenzbereich des SECO.

Hingegen würde Art. 20 BV zur Forschungsfreiheit („*Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet*“) eine ergänzende verfassungsrechtliche Grundlage für die Forschungs- und Innovationsförderung bilden. Mit einem entsprechenden Verweis würde deutlich gemacht, dass gezielte Programme zur Förderung ausgewählter Bereiche quantitativ nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden sollten – nicht zuletzt deshalb, weil dadurch anderen Bereichen weniger Fördermittel zur Verfügung stünden.

Vorschlag CRUS:

- **Der Bezug auf Art. 100 BV (Konjunkturartikel) ist zu streichen.**
- **Stattdessen kann ergänzend auf Art. 20 BV (Forschungsfreiheit) verwiesen werden.**

2. Status KTI: Art. 5 lit. d sowie Art. 16d (neu)

Vorschlag Teilrevision FG:

Die KTI wird im neuen FIFG als Forschungsorgan verankert (Art. 5 lit. d).² Diese Verankerung ist nicht zuletzt eine Reaktion auf zwei parlamentarische Vorstösse: Die Motion Noser (2004) sowie eine parlamentarische Initiative der FDP (2006) verlangen eine Anpassung der Rechtsgrundlagen der KTI sowie deren Integration in die Forschungsförderung (FG).

Beide Vorstösse verlangen ferner eine für die KTI adäquate Organisation und die institutionelle Loslösung aus dem Bundesamt – diese erfolgt entweder durch die Bildung eines eigenen Amtes oder einer verwaltungsunabhängigen Organisation, beispielsweise mit einem dem SNF vergleichbaren Status. Ziel ist es, der KTI mehr Autonomie zu verleihen.³

Der Vernehmlassungsentwurf sieht hingegen vor, die KTI als Behördenkommission zu organisieren. Sie wird neu mit Entscheidkompetenzen ausgestattet (vgl. Art. 16d (neu) Abs. 3: „*Sie ist verwaltungsunabhängig und entscheidet weisungsungebunden*“). Die Organisation soll gemäss Bericht zur Vernehmlassung „WEKO-ähnlich“ erfolgen.

Erwägungen der CRUS:

Das revidierte FIFG bildet die rechtliche Grundlage der Forschungs- und Innovationsförderung. Die Verankerung der KTI im FIFG stellt einen logischen Schritt dar und ist damit zu befürworten.

Die CRUS begrüsst auch die Stossrichtung der Teilrevision, welche der KTI (allerdings als Behördenkommission) die Unabhängigkeit von der Verwaltung sowie eine gewisse Autonomie garantiert:

² Die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen der KTI sind das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung von 1954 inkl. Vollzugsverordnung sowie die EVD-Verordnung über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation von 1982.

³ Die KTI hat heute lediglich Beratungsfunktion, indem sie Empfehlungen für die Beurteilung von Fördergesuchen abgibt. Die Entscheidkompetenzen liegen jedoch bei der Verwaltung bzw. beim Bundesrat.

- Die KTI kann damit selbst über Fördergesuche entscheiden. Ferner erlaubt die institutionelle Loslösung eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf mögliche Veränderungen des Umfelds.
- Als eigenständige Einheit ist die KTI für Dritte besser sichtbar.

Hingegen hält die CRUS das Modell der Wettbewerbskommission (WEKO) für die KTI für fragwürdig, denn KTI und WEKO sind in keiner Weise vergleichbar:

- Die WEKO ist eine Aufsichts- und Regulierungsbehörde, welche eine (wirtschafts-) polizeiliche Funktion und damit eine Aufgabe hoheitlichen Charakters ausübt. Demgegenüber hat die KTI die Unterstützung der Vorhaben Dritter mit finanziellen Mitteln zur Aufgabe, ist also keine polizeiliche Behörde mit hoheitlichen Aufgaben, sondern Subventionsbehörde.
- Zwar ist die WEKO autonom in ihren Entscheidungen. Sie untersteht jedoch – aufgrund ihrer Funktion – der politischen Führung durch den Bund. Für die KTI ist dies weder angemessen noch wünschbar.

Die CRUS bedauert, dass keine alternativen Modelle in Betracht gezogen wurden – namentlich keine Institutionen, welche eine der KTI vergleichbare Funktion ausüben. Sie schlägt vor, die KTI analog dem SNF als eine verwaltungsunabhängige (privatrechtliche) Stiftung zu organisieren.⁴ Für dieses naheliegende Modell sprechen folgende Gründe:

- Die KTI übt eine dem SNF vergleichbare Funktion aus (Forschungsförderung). Die durchwegs positiven Erfahrungen des SNF zeigen, dass die Organisationsform Stiftung der Aufgabe angemessen ist. Sie würde es der KTI namentlich erlauben, sich unabhängig von Politik und Verwaltung auf die Exzellenz der zu fördernden Projekte zu konzentrieren.
- Ein vergleichbarer Status der beiden Organisationen SNF und KTI wäre ferner im Hinblick auf die Koordination von Vorteil. Dies würde nicht zuletzt einen Beitrag zur Vereinfachung der Strukturen leisten.

Vorschlag CRUS:

- **Der KTI ist ein dem SNF analoger Status zu gewähren. Die KTI würde somit analog dem SNF in Art. 5 lit. a im FIFG als Institution der Forschungsförderung verankert. Rechtsgrundlage für die Beiträge des Bundes an die KTI wäre – wie dies auch für den SNF der Fall ist – der Artikel 8 (neuer Art. 8bis).**

3. Aufgabenteilung der Innovationsförderung KTI – Bundesverwaltung: Art. 16a (neu) Abs. 1 sowie Art. 16d (neu) Abs. 1

Vorschlag Teilrevision FG:

Die Aktivitäten der Innovationsförderung wurden bisher vom BBT und der KTI unter der Bezeichnung „Förderagentur für Innovation KTI“ geführt. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, die Aktivitäten der neu organisierten (verwaltungsunabhängigen) KTI auf die Projektförderung zu beschränken und die übrigen Aufgaben der Innovationsförderung in der Verwaltung zu belassen.

Die Zuständigkeiten der Innovationsförderung wären somit neu (entsprechend Art. 16a Abs. 1 lit. a-e) zwischen KTI und Bundesverwaltung aufgeteilt (Forschungsorgane gemäss

⁴ Dieser Vorschlag ist nicht neu – vgl. bsp. die parlamentarischen Initiativen Moser und FDP sowie die Antwort des Bundesrates auf die Motion Noser vom 23. Februar 2005: „eine angepasste Struktur, ähnlich der des SNF...“).

Art. 5). Die KTI soll gemäss Art. 16d (neu) Abs. 1 als „*Organ des Bundes für die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung*“ über Fördergesuche nach Art. 16a (neu) Abs. 1 lit. a entscheiden. Der Bundesverwaltung obliegen dann die weiteren wirtschaftspolitischen Aufgaben im Bereich der Innovationsförderung gemäss Aufzählung Art. 16a (neu) Abs. 1 lit. b-e: Förderung des Unternehmertums, Gründung und Aufbau von forschungsbasierten Unternehmen, Verwertung des Wissens und Wissens- und Technologietransfer, Teilnahme an internationalen Programmen und Projekten im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung.

Als Hintergrund dieser Aufteilung führt der Bericht zur Vernehmlassung an, dass die der Bundesverwaltung zugeteilten Aufgaben der Innovationsförderung schon heute dem BBT obliegen und einen integralen Bestandteil der Wirtschaftspolitik des EVD bilden. Ferner wird u. a. angeführt, dass es sich dabei – anders als bei der Projektförderung durch die KTI – um einen Bereich handelt, welcher der politischen Führung bedarf.

Erwägungen der CRUS:

Die CRUS lehnt die vorgeschlagene Aufteilung der Innovationsförderung zwischen KTI und Bundesverwaltung ab:

- Die Aufteilung reisst die Innovationsförderung auseinander (Einheit der Materie).
- Die KTI nimmt heute – als Teil der Bundesverwaltung – sämtliche Aufgaben der Innovationsförderung wahr. Eine Aufteilung dieser Aufgaben kommt einer Aufspaltung und damit einer Schwächung (Knowhow-Verlust) der bestehenden und gut funktionierenden KTI gleich (KTI und KTI Start-up).
- Eine Aufteilung birgt die Gefahr der Schaffung von Doppelspurigkeiten zwischen KTI und Bundesverwaltung. Es wären mehr Akteure als heute beteiligt, was einer Erhöhung der Komplexität der Führung und der administrativen Abläufe im Innovationsbereich gleich kommt. Negative Auswirkungen im Hinblick auf Koordination und Effizienz dürften die Folge sein.
- Umgekehrt ist im Falle einer alleinigen Zuständigkeit der KTI eine effiziente Innovationsförderung gesichert. Die in Art. 16a (neu) Abs. lit. 1 a-e beschriebenen Aktivitäten verlangen nach denselben Kompetenzen (beispielsweise Expertenwissen). Diese liegen naturgemäss bei der KTI, welche
 - aufgrund ihrer Aufgaben sowie ihres Status besser geeignet ist, eine Schnittstellenfunktion wahrzunehmen, wie dies beispielsweise die Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers (lit. d) verlangt;
 - über das notwendige Wissen für die Bewertung der Vor- und Nachteile einer Teilnahme an internationalen Programmen und Projekten verfügt (lit. e) und ferner eine Güterabwägung betreffend die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Projekten vornehmen kann, während im Falle einer Zuordnung zur Bundesverwaltung entsprechende Entscheide bereits im Rahmen des Budgets gefällt werden müssten.⁵
- Eine alleinige Zuständigkeit KTI garantiert schliesslich eine bessere Visibilität gegenüber Dritten.

Entschieden spricht sich die CRUS für die Unterstellung des gesamten bisherigen Leistungsbereiches KTI unter die neue organisierte KTI aus – ungeachtet der für die KTI gewählten Organisationsform. Der KTI kommt somit eine Schlüsselrolle in der Innovationsförderung des Bundes zu.

⁵ Auch wenn, wie im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführt, die internationale Innovationsförderung teilweise mit Ministerialaufgaben verbunden ist (die NB schon heute nicht zum Portfolio der KTI gehören), muss die operative Umsetzung der Beteiligungsentscheide bei der KTI verbleiben.

Dass die KTI eine vergleichbare Rolle wie der SNF spielt, ist im Hinblick auf die Kooperation zwischen den beiden Organen von Bedeutung. Beschränkt sich hingegen die Kompetenz der KTI auf die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung (gemäss dem neuen Art. 16d Abs. 1) und verfügt sie über keinen mit dem SNF vergleichbaren Status, kann sie nur schwer die Rolle einer ebenbürtigen Partnerin wahrnehmen: Für Initiativen ausserhalb der Projektförderung wäre sie auf die Zustimmung der zuständigen Verwaltung angewiesen. Sie würde damit weder über Anreize noch über Kompetenzen verfügen, eine umfassende Förderpolitik im Innovationsbereich zu entwickeln.

Einen Verbleib bestimmter Aufgaben in der direkten Kompetenz der Bundesverwaltung lehnt die CRUS nicht zuletzt deshalb ausdrücklich ab, weil sich die Aufgaben der Innovationsförderung im Schnittstellenbereich (Hochschulen, SNF, KTI, Privatwirtschaft) ansiedeln.

Vorschlag CRUS:

- **Sämtliche Aufgaben der Innovationsförderung gemäss Art. 16a (neu) Abs. 1 lit. a-e sind der neu organisierten KTI zu übertragen – ungeachtet der für die KTI gewählten Organisationsform.**
- **Ein Verbleib bestimmter Aufgaben der Innovationsförderung in der Bundesverwaltung ist unbedingt zu vermeiden.**

4. Komplementarität der Förderinstitutionen vs. Aufteilung nach Forschungstypen

Vorschlag Teilrevision FG:

Dem Gesetzesentwurf liegt eine (implizite) Abgrenzung zwischen (Grundlagen-) Forschung und Innovation zugrunde, wobei die angewandte Forschung sowie die Entwicklung der Innovation zugeteilt werden.⁶ Auf dieser Basis werden die Zuständigkeiten der KTI sowie der Bundesverwaltung definiert, welche für die angewandte Forschung und Entwicklung sowie für die Innovation verantwortlich zeichnen.

Erwägungen der CRUS:

Der Ansatz einer Unterscheidung unterschiedlicher Typen von Forschung – und auf dieser Basis einer Definition der Zuständigkeiten – ist, obwohl gesetzestechnisch nachvollziehbar, als heikel zu werten. Bisher sind Versuche, Grundlagen- und angewandte Forschung zu umschreiben und voneinander abzugrenzen, jeweils gescheitert. Auch dürfte die Unterscheidung in der Praxis zu Problemen führen.

- Die verwendeten Begrifflichkeiten werfen Fragen auf (wo hört beispielsweise die Grundlagenforschung auf und wo beginnt die angewandte Forschung und Entwicklung und damit die wirtschaftliche Innovation?) und sind nicht zuletzt im Hinblick auf die Kohärenz des Gesetzesprojekts problematisch: Beispielsweise wird in Art. 2 lit. a die

⁶ Vgl. bsp. Art. 1 (Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher Forschung und forschungsbasierter Innovation), Art. 2 lit. d (Unterscheidung Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung) sowie Art. 5 lit. d und 16d (neu) (KTI und Bundesverwaltung sind zuständig für Aufgaben der Innovationsförderung, wobei die KTI für die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung verantwortlich zeichnet). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass mit wissenschaftlicher Forschung Grundlagenforschung gemeint ist und dass lediglich angewandte Forschung und Entwicklung als Teil der Innovation betrachtet wird.

Qualität der wissenschaftlichen Forschung festgehalten, aber nicht erwähnt, dass auch die angewandte Forschung und Entwicklung sowie die Innovation Qualitätsansprüchen zu genügen haben.

- Eine auf solchen Unterscheidungen basierende Zuordnung der Zuständigkeiten der KTI und des SNF entspricht nicht den Tatsachen. So fördert auch der SNF „angewandte Forschung“ – beispielsweise im Rahmen von DORE oder der klinischen Forschung – während die KTI gemäss Bericht zur Vernehmlassung künftig auch Projekte im „grundlagenforschungsnahen Bereich“ fördert, sofern eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit möglich scheint (vgl. S. 5). Auch leistet die durch den SNF geförderte (Grundlagen-) Forschung respektive die entsprechende an den Hochschulen aufgebaute Kompetenz einen wichtigen Beitrag zur Innovationskraft der Schweiz – beispielsweise über Forschungs Kooperationen, Beratungsmandate von Universitätsangehörigen, Lizenzierung von Technologien oder Gründung von Spin-Off Firmen, welche auf einer SNF-Projektförderung basieren.

Die CRUS spricht sich deshalb gegen eine strikte Abgrenzung von Forschungstypen aus. Sie schlägt stattdessen vor, für die beiden Organe KTI und SNF Zielsetzungen zu definieren, welche sie ungeachtet von der Art der Forschung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung etc.) erfüllen, beispielsweise

- Der SNF fördert die Forschung, die KTI fördert die Innovation durch Förderung der Forschung.
- Der SNF ist für die Forschungsförderung zuständig, die KTI für den forschungsbasierten Technologietransfer und die forschungsbasierte Innovationsförderung.
- Der SNF ist für die Förderung der Forschung ohne unmittelbares kommerzielles Interesse zuständig, während der KTI die Forschungsförderung mit ganz oder teilweise unmittelbarem Interesse an einer Marktanwendung zuzuweisen ist.

Die beiden Förderorganisationen sind angehalten, ihre Aufgaben zu koordinieren. Eine Überlappung der Förderkompetenzen der beiden Institutionen ist wünschbar, damit keine Lücken entstehen. Dabei ist die Zuweisung sämtlicher Aufgaben der Innovationsförderung (gemäss Art. 16a (neu) Abs. 1) an die KTI nicht zuletzt aufgrund der Schnittstellen zwischen KTI und SNF zentral.

Als besonders bedenklich kritisiert die CRUS, dass der Gesetzesentwurf die Rolle der Hochschulen ignoriert, welche neben KTI und SNF eine zentrale Rolle in der Innovationsförderung wahrnehmen. Die durch Hochschulen erbrachten Leistungen werden nicht nur durch die KTI finanziert, sondern stammen aus Mitteln unterschiedlichster Herkunft – sowohl aus dem öffentlichen wie auch aus dem privaten Sektor sowie, für bestimmte Leistungen, aus hochschuleigenen Mitteln. Beispielsweise werden im Falle von Forschungsprojekten mit Wirtschaftspartnern die meisten Projekte direkt zwischen Universität und Wirtschaft vereinbart und abgewickelt. Auch im Falle von Firmen Gründungen aus den Hochschulen ist die KTI in vielen Fällen nicht involviert.

Vorschlag CRUS:

- **Auf eine strikte Abgrenzung von Forschungstypen ist zu verzichten.**
- **Stattdessen sind die Zielsetzungen von SNF und KTI zu definieren, welche angehalten sind, ihre Arbeiten koordinieren.**
- **Der Bedeutung der Hochschulen für die Innovationsförderung ist angemessen Rechnung zu tragen.**